



HVBG

HVBG-Info 29/1994 vom 04.11.1994, S. 2460 - 2465, DOK 376.3-2110/017-LSG

Keine Anerkennung eines Bandscheibenleidens als Berufskrankheit - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 07.07.1994 - L 10 U 343/92

Keine Anerkennung eines Bandscheibenleidens als Berufskrankheit (BK);

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 07.07.1994 - L 10 U 343/92 -

Das LSG Baden-Württemberg hat sich in seinem Urteil vom 07.07.1994 - L 10 U 343/92 - mit der Frage des Vorliegens einer BK nach Nummer 2110 der Anlage 1 zur BeKV befaßt und hat zugleich zur Rückwirkungsvorschrift des Art. 1 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der BeKV vom 18.12.1992 Stellung genommen.

Wie dem Urteil zu entnehmen ist, hatte der am 29. Mai 1959 geborene Kläger den landw. Betrieb nach dem Tode seines Vaters bis zum Jahre 1987 weitergeführt. Aus gesundheitlichen Gründen, insbesondere wegen eines Bandscheibenleidens, mußte die landw. Tätigkeit aufgegeben und der Betrieb verpachtet werden. Der Kläger ist der Auffassung, daß der Bandscheibenschaden überwiegend durch das Schlepperfahren verursacht worden sei und somit eine BK vorliege.

Das Gericht hat jedoch aufgrund der vorliegenden ärztlichen Unterlagen den Anspruch des Klägers zurückgewiesen, da die Voraussetzungen nach Ziff. 2110 der Anlage 1 zur BeKV nicht erfüllt sind. Selbst wenn unterstellt werde, daß die bandscheibenbedingte Erkrankung der Lendenwirbelsäule beim Kläger durch das Traktorfahren verursacht worden sei, könne eine Entschädigungspflicht nicht in Betracht kommen, da der Versicherungsfall vor dem 1. April 1988 eingetreten sei. Insoweit komme die Rückwirkungsvorschrift der Art. 2 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der BeKV vom 18. Dezember 1992 zum tragen.

Diese Rückwirkungsvorschrift, die die begrenzte Einbeziehung früherer Versicherungsfälle in den Versicherungsschutz beinhalte, sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden und stelle auch keinen Verstoß gegen Art. 3 des Grundgesetzes dar.